

Wir sind alle 129

Neues Schnüffelverfahren in Leipzig eröffnet

In Leipzig wird gegen eine Gruppe ein Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB („Bildung einer kriminellen Vereinigung“) geführt. Betroffen sind derzeit zwölf Beschuldigte.

Der Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129), ebenso wie die später in das StGB eingefügten Vorwürfe der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a) und Bildung einer kriminellen und terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129b) ist ein häufig gebrauchtes Mittel, um gegen unliebsame Personen beziehungsweise in unliebsamen Strukturen ermitteln zu können. der Grundsatz im Strafrecht ist die nachträgliche Ermittlung, um eine_n „Täter_in“ zu finden, wird die Strafbarkeit hier schon weit vor eine eigentliche Tatbegehung gezogen. Von den Straftatbeständen wird die Bildung, Werbung, Unterstützung und Mitgliedschaft, sowie der Versuch der Gründung einer solchen „Vereinigung“ umfasst. Und was eine „kriminelle“ oder „terroristische“ Vereinigung sein soll, ist auch nicht weiter konkretisiert. Die Konstruktion eines Anfangsverdachts der Bildung einer kriminellen/terroristischen Vereinigung weitet die Befugnisse der Repressionsbehörden enorm aus. So ist es ihnen unter anderem erlaubt, die Post und Telefon-

verbindungen zu überwachen, langfristig zu observieren und systematisch V-Leute und verdeckte Ermittler_innen einzusetzen und in und aus Wohnungen zu überwachen. Das Vermögen der Beschuldigten wird bei Klageerhebung außerdem beschlagnahmt. Neben den Sonderbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden schließen sich jedoch noch weitere Schweinereien an einen solchen Vorwurf an. So kann ohne jegliche Benennung eines Haftgrundes Untersuchungshaft angeordnet und eine Kontaktsperre verhängt, anwält_innenliche Post kontrolliert und Verfahrens- und Verteidiger_innenrechte eingeschränkt werden.

Die erhobenen und gespeicherten Daten können später weiterverwendet werden. So führen Ermittlungsverfahren wegen der Bildung einer kriminellen/terroristischen Vereinigung häufig zu „Anschlussverfahren“, die mit dem ursprünglichen Vorwurf nichts zu tun haben. Solche Ermittlungsverfahren dienen also den Behörden dazu, wild rumzuermitteln und zur systematischen Ausforschung von Strukturen.

pressback...

... ist ein monatlich in Hamburg erscheinender Newsletter gefördert von der Ortsgruppe Hamburg der Roten Hilfe. Die Rote Hilfe ist eine linke, parteiunabhängige, strömungsübergreifende Schutz- und Solidaritätsorganisation, die sich an der Seite aller sieht, die aufgrund politischer Aktivitäten Opfer staatlicher Repressionen geworden sind.

Informationen:

hamburg@rote-hilfe.de
http://pressback.blogsport.de
www.hamburg.rote-hilfe.de

Kontakt:

www.hamburg.rote-hilfe.de
V.i.S.d.P.: H. Lange
Postfach 3255, 37022 Göttingen

Eigentumsvorbehalt:

Dieses Falblatt bleibt bis zur Aushändigung Eigentum des Absenders/der Absenderin, „Zur-Habe-Nahme“ ist keine Aushändigung i.S.d. Vorbehalts. Nicht ausgehändigte Exemplare sind unter Angabe der Gründe der Nichtaushändigung an die Absender_innen zurückzusenden.

Berlin mauert

Massiver Polizeieinsatz gegen Refugees

Ende Juni eskalierte ein von Refugees geführter Kampf um Bleiberecht in Berlin, als ein besetztes Schulgebäude an der Ohlauer Straße geräumt werden sollte. Die Schule war schon im Dezember 2012 besetzt worden, unter Beteiligung von Menschen, die vorher auf dem – inzwischen auch geräumten – Oranienplatz-Camp gewohnt hatten. Das Gebäude stand zuletzt leer. Mit den zuständigen Behörden war nach der Besetzung zunächst eine Duldung von drei Monaten ausgehandelt worden, die im April 2013 auf unbefristete Zeit verlängert wurde. Die schlechten Lebensbedingungen in der Schule wurden vom Bezirk aber nicht geändert. So gab es zeitweise nur eine Dusche und zwei Toiletten für etwa 300 Menschen. Die Schule war unterdessen dennoch eine wichtige Anlaufstelle für viele Menschen geworden.

Ende Juni 2014 war der Stadtrat Panhoff von der durch ihn mitverantworteten Situation überfordert und reichte ein Räumungsersuchen bei der Polizei ein. Am 24. Juni ging es dann ganz schnell. Um halb elf fuhr die Polizei mit circa 50 Einsatzfahrzeugen zur besetzten Schule und schirmte das Gebiet innerhalb einer viertel Stunde weiträumig ab. Nur Anwohner_innen wurden noch zu ihren Wohnungen durchgelassen. Dabei waren um die 1000 Beamt_innen aus mehrere Bundesländern im Einsatz – es waren auch Hundertschaften aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen vor Ort. Die Heftigkeit der Aktion zeigte sich auch darin, dass einige der Cops halbautomatische Maschinengewehre trugen.

Die Räumung lief aber nicht wie geplant. So verließen zwar die meisten der Bewohner_innen aufgrund des massiven und martialischen Auftretens der Polizei auf der einen Seite und dem Versprechen in alternativen Unterkünften unterzukommen auf der anderen Seite die Schule mehr oder weniger freiwillig. Teilweise wurden sie dann aber wieder in die Lager gebracht, denen sie durch die Schulbesetzung entkommen waren, andere wurden obdachlos.

Einige der Refugees ergriffen jedoch die Initiative und kletterten auf das Dach der Schule



FREIRAUM DES MONATS

und drohten zu springen, sofern die Räumung fortgesetzt würde.

Die Polizei zog sich daraufhin vom Schulgelände zurück, hielt aber die Abriegelung des Blocks aufrecht. So sollte zum einen verhindert werden, dass die Menschen zurück in ihre Unterkunft können und zum anderen, dass die Verbliebenen mit Essen versorgt werden. Nahrungsmittel-Lieferungen wurden von den Beamt_innen zum Teil zurückgewiesen.

Die Polizeiblockade dauerte mehrere Tage und wurde rund um die Uhr von bis zu 1700 Polizist_innen durchgesetzt. Für die Refugees in der Schule war die Belagerung eine Extremsituation. Eine der Besetzer_innen sagte später: „Die Tage in der Schule waren für uns gesundheitlich schwer zu ertragen. Es herrschte

ein großes Durcheinander [...]. Mal sagten sie, sie räumen, mal sagten sie, sie räumen nicht. Das hat einen enormen Druck auf uns ausgeübt, auch das Verhalten der Polizei.“

Anfang Juli, nach mehr als einer Woche Belagerungszustand wurde dann ein „Einigungspapier“ präsentiert. Bis zu 70 Geflüchtete sollen dauerhaft in der dritte Etage des Südflügels bleiben dürfen, dieser wird renoviert und mit besseren Sanitäranlagen ausgestattet. Daneben ziehen noch Initiativen in das Gebäude. Selbstverwaltung soll es nicht geben, dafür aber einen Wachschatz. Ein Bleiberecht wurde keinen Bewohner_innen gewährt.

Ein insgesamt fauler Kompromiss, der nur mit Hilfe tausender Polizist_innen durchgesetzt werden konnte.

Beitrittserklärung / Einzugsermächtigung / Rote Hilfe e.V.

- Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe
- Ausserdem bin ich an aktiver Mitarbeit interessiert
- Ich möchte regelmäßig den E-mail Newsletter erhalten



Rote Hilfe e.V.
Postfach 3255
37022 Göttingen

Ich ermächtige den Bundesvorstand der Roten Hilfe, jederzeit widerruflich, meinen Beitrag jeweils zu Beginn des Fälligkeitsdatums zu Lasten meines unten angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Innerhalb von 6 Wochen kann ich bereits vollzogene Lastschriften wieder rückgängig machen. Von mir verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchung z.B. bei ungedecktem Konto) gehen zu meinen Lasten und können ebenfalls von meinem Konto abgebucht werden.

Ich zahle einen monatlichen Beitrag von

Abbuchung soll erfolgen

- 7,50 € (Normalbeitrag)
- 10,00 € (Solibeitrag)
- 3,00 € (Ermäßigter Beitrag)

- jährlich
- halbjährlich
- monatlich

€ anderer Betrag

Der Normalbeitrag beträgt monatlich 7,50 €. Der ermäßigte Mindestbetrag (für Schüler_innen, Erwerbslose usw.) 3 €.

Vorname_Name

Strasse_Hausnummer

PLZ_Wohnort

Telefonnummer

e-mail

Name_Ort des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum_Unterschrift

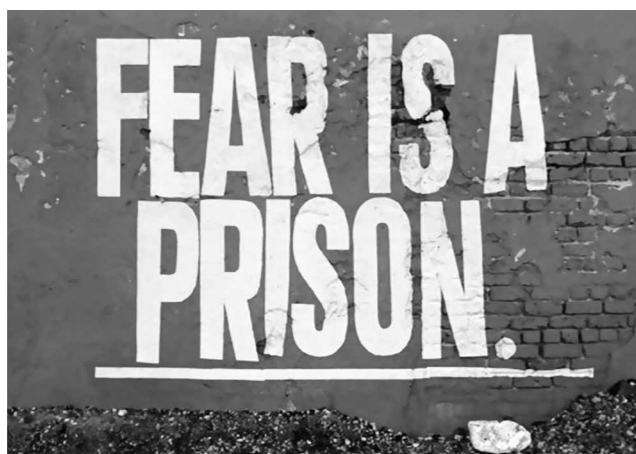
Isolationshaft für politische Gefangene

Griechenland novelliert Knastsystem

Seit Mitte Juni wehren sich Gefangene in Griechenland gegen einen Gesetzesentwurf zur Reformierung des Knastsystems. Unter anderem traten tausende Inhaftierte im ganzen Land in einen mehrtägigen Hungerstreik. Trotz des Widerstands inner- und außerhalb der Knäste, verabschiedete das griechische Parlament nun die gravierend Reform mit knapper Mehrheit.

Das neue Gesetz sieht eine dreistufige Klassifizierung der Inhaftierten vor: Die Kategorien Typ A und B unterscheiden in Gefangene, die Delikte mit beziehungsweise ohne Gewaltanwendung begangen haben sollen. Unter Typ C fallen alle nach dem griechischen Antiterrorgesetz Angeklagten und Verurteilten (vergleichbar mit den §§129a/b) sowie all diejenigen, die nach Meinung der Strafverfolgungsbehörden eine „Gefahr für das Land und seine öffentliche Ordnung“ darstellen oder die als „undiszipliniert“ gelten. Damit zielen die geplanten Neuregelungen also insbesondere auf politische und widerständige Gefangene.

Diese sollen zukünftig isoliert von anderen Inhaftierten in Hochsicherheitstrakten untergebracht werden. Informationen über die bauliche Ausgestaltung gibt es bislang nicht. Klar ist dafür, dass Spezialeinheiten der Polizei in den



Trakten die Aufgaben des Justizvollzugspersonals übernehmen sollen und eine Typ-C-Klassifizierung massive Einschnitte in die wenigen verbleibenden Rechte der Gefangenen bedeuten wird: Etwa, dass die Gefangenen die meiste Zeit in ihren Hafräumen verbringen müssen,

die erweiterte Restriktion von Kommunikations- und Besuchsrechten, die Verweigerung von Hafturlaub – Freigang gibt es sowieso nicht – und die Abschaffung der Möglichkeit, vorzeitig auf Bewährung entlassen zu werden oder die Haftzeit durch das Ableisten von Arbeit zu verkürzen. Strafgefangene aber auch Untersuchungshäftlinge, die als Typ-C eingestuft wurden, sollen für eine Mindestdauer von vier Jahren in den isolierten Zelltrakten untergebracht werden. Anschließend sei alle zwei Jahre eine Überprüfung, ob die „besonderen“ Haftbedingungen verlängert werden sollten, vorgesehen. Die Iso-Haft kann demnach beliebig lang fortgesetzt werden und ist auf die dauerhafte Zerstörung der Betroffenen angelegt. Die Botschaft der

Regierenden ist klar: Aktivist_innen inner- und außerhalb der Knastmauern sollen davon abgehalten werden, sich zu organisieren und gemeinsam zu kämpfen. Diese Ansage wird hoffentlich eine ihr gebührende Antwort erhalten. Knäste zu Baulücken!

Hauptsache Stempel

Polizeiliche Datenbanken arbeiten mit diskriminierenden Kategorien

Die Berliner Polizei speichert in ihren Datenbanken als „personenbezogene Hinweise“ neben Warnhinweisen wie „bewaffnet“ oder „gewalttätig“ auch, ob jemand polizeilicher Einschätzung zufolge „geisteskrank“ ist oder ob eine „Ansteckungsgefahr“ besteht. Sinn soll sein, Polizist_innen besser auf schwierige Situationen vorzubereiten. Dagegen regt sich jetzt Protest der Oppositionsparteien im Berliner Abgeordnetenhaus sowie bei Datenschützer_innen, die eine Diskriminierung in der Einstufung als „geisteskrank“ sehen – zumal die Polizist_innen hinsichtlich des Umgangs mit psychisch auffälligen Personen ohnehin nicht speziell geschult würden. Auch die Erfassung ansteckender Krankheiten, etwa HIV oder Hepatitis C, bewirke keinen Mehrwert für die Poli-

zeiarbeit, sondern lediglich die Stigmatisierung der Betroffenen.

Unbemerkt von Abgeordnetenhaus und Öffentlichkeit fasste 2011 die Innenminister_innenkonferenz den Beschluss, „geisteskrank“ und „Ansteckungsgefahr“ seien unverzichtbare Hinweise und müssten dringendst wieder eingeführt werden. Nach Gutdünken der sachbearbeitenden Beamten_innen, erhalten nun viele Menschen wieder den Stempel „geisteskrank“. Denn verbindliche Regelungen, wann dies vorliegen soll, gibt es weder für die Berliner Datenbanken, noch für die anderer Bundesländer.

Das Problem der Stigmatisierung durch Datenbankeintragen beschränkt sich selbstverständlich nicht auf diese krassen Bei-

spiele. Die Polizeien häufen stetig Unmengen an Daten an, und zwar aufgrund irgendwelcher vager Verdachtsmomente. Welchen konkreten Nutzen und auch welchen Wahrheitsgehalt die Eintragungen haben, ist dabei kaum überprüfbar und führt zwangsläufig zu Vorverurteilungen. Dies wurde auch schon vor einigen Jahren kritisiert, als von Gerichten festgestellt wurde, dass die meisten dieser Datensammlungen (beispielsweise „Gewalttäter Sport“) grottenrechtswidrig seien. In der Konsequenz wurde dann aber selbstverständlich nicht etwa die Sammlung eingeschränkt, sondern kurzerhand Rechtsgrundlagen eingeführt beziehungsweise erweitert, insbesondere das BKA-Gesetz (siehe pb#25). An dem grundlegenden Problem geändert hat das nichts.

Tor! - Nein, nix Fußball.

Ohne Spuren im Netz

Vor kurzem ging ein Gespenst um in Österreich: Ein IT-Administrator sollte auf Grund des Betriebes eines Tor-Exit-Nodes wegen „Beitragstatterschaft zur Verbreitung von Kinderpornografie“ verurteilt werden. Einen Schuldspruch bekam er schlussendlich auch – aber nicht wegen des Exit-Nodes. Warum das ganze Verfahren nicht nur in der Hack-Community verfolgt wurde, liegt an der Tragweite einer möglichen Illegalisierung von Tor-Infrastruktur.

Beim Surfen im Internet hinterlässt jeder Router auf den besuchten Seiten seine Identität in Form der IP-Adresse. Darüber hinaus weiß der Internet-Provider immer, welche Seiten vom Router angesteuert wurden und muss dieses Wissen je nach nationaler Gesetzeslage auch speichern (siehe Vorratsdatenspeicherung). Insofern können Repressionsbehörden über die IP-Adresse herausfinden, wer eine bestimmte Seite oder welche Seiten von einer bestimmten IP-Adresse aufgerufen wurden. Welches Endgerät im lokalen Router-Netzwerk schließlich für welchen Zugriff verantwortlich ist, kann über die Mac-Adresse in den Router-Daten herausgefunden und so identifiziert werden.

In vielen Fällen möchten Menschen allerdings nicht, dass Seiten-Betreiber_innen oder Internet-Provider wissen, dass sie mit veröffentlichten Inhalten in Zusammenhang stehen. Denn wer kritische Informationen preisgibt, lebt schnell gefährlich. Die unzähligen Verurteilungen aber auch Tode von Blogger_innen oder anderen Aktivist_innen belegen das auf bitterste Weise. Um deshalb die eigenen Spuren im Netz zu verwischen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, dies mehr oder weniger sicher zu tun. Die Benutzung des Tor-Netzwerks ist eine davon. Das Prinzip des Tor-Netzwerkes beruht darauf, eine Seite im Netz nicht direkt anzusteuern, sondern das eigene „Signal“ über viele Server innerhalb des Tor-Netzwerkes (Tor-Relays) laufen zu lassen. Dies bewirkt, dass die eigene IP-Adresse im großen

Rauschen untergeht, da viele IP-Adressen gleichzeitig auf ein Relay zugreifen und nach dem Passieren mehrerer Relays nicht mehr rückführbar ist, woher ein Zugriff kam. Es kann nur noch nachgewiesen werden, dass sich ein Router erstmalig mit einem Relay verbunden hat. Alles, was danach stattfindet, bleibt verdeckt. In einigen Ländern ist allerdings schon die so nachweisbare Nutzung von Tor ausreichend für eine Verfolgung, weshalb dort noch mehr Anstrengungen zum anonymen Surfen notwendig sind.

Zum letztendlichen Aufrufen von Internet-Seiten muss es natürlich auch wieder eine Verbindung aus dem Tor-Netzwerk heraus geben. Dafür sind die sogenannten Exit-Nodes zuständig, die die gewünschte Seite stellvertretend aufrufen und somit ihre IP für alle aktuellen Nutzer_innen hergeben. Darin besteht aber kein Problem, weil die Tor-Software keine Verbindungsdaten speichern kann und somit nicht zurückführbar ist, welcher Relay den Exit-Node angesteuert hat. Falls das doch aus irgendeinem Grund passiert sein sollte, kam das Signal davor ja von einem anderen Relay und davor auch und so weiter. Es ist also klar, dass Exit-Node-Betreiber_innen nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, was durch ihre Server gelaufen ist.

Hätte das österreichische Gericht jetzt allerdings geurteilt, dass bereits der Betrieb eines solchen eine Straftat darstellt, wäre das ganze Prinzip „Tor“ für die Katz. So waren es Chat-Nachrichten, die den „Tatbestand der Beitragstatterschaft“ erfüllten, da der Angeklagte darin konkrete Angebote zum Hosten von kinderpornographischem Material machte und zu dessen Verbreitung dann das Tor-Netzwerk empfahl. Und leider wird es bei allen Vorteilen weiterhin vorkommen, dass Tor für solche Zwecke missbraucht wird.

zappenduster

DIREKTE VERBINDUNG

Eigentlich ist es nicht weiter erstaunlich, dass der Präsident des Verfassungsschutzes in Sachsen als „Alter Herr“ für die Bonner Burschenschaft Marchia tätig ist – gilt der Verfassungsschutz ja eh als auf dem rechten Auge blind und sind Verstrickungen von Burschenschaften und Politik keine Seltenheit. Doch so offenkundig blind wie in Sachsen ist der Verfassungsschutz selten. Weisen verschiedene Landesämter auf die Verwicklungen von Burschenschaften und Rechtsextremen hin, tauchen Burschenschaften im sächsischen Verfassungsschutzbericht nicht auf.

ABSCHRECKENDE KAMERAS

Nach Frankfurt a.M. will nun auch die Hamburger Polizei versuchsweise sogenannte Body-Cams einsetzen. Ab Herbst sollen vier Beamten_innen der Davidwache mit den kleinen, in Spezialwesten eingefassten Kameras ausgestattet werden. Potentielle Angreifer_innen würden es sich zweimal überlegen, ob sie Polizist_innen anfallen würden, wenn eine Kamera lief. Eine besondere Herausforderung dürfte es dabei sein, die eigene polizeiliche Gewalt nicht mitzufilmen.

WITZIGE WASSERSPIELE

Die Polizeigewalt gegen Demonstrant_innen rund um die WM in Brasilien scheint die Polizei Sachsen besonders inspiriert zu haben: Bei ihrem Tippspiel zur WM sollte es eine Fahrt mit einem Wasserwerfer zu gewinnen geben. Nach heftiger Kritik wurde der Preis nun aber wieder zurückgezogen und die Polizei Sachsen zeigte sich verständnisvoll. Ihr sei bewusst, dass Wasserwerfer bei manchen „negative Emotionen“ auslöse – deswegen hätte die Fahrt auch nur auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei stattfinden sollen. Schade, dass solche Fahrten nicht generell darauf beschränkt sind.